

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **13 (1915-1916)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lassung jeglicher Schritte zur Feststellung der Erfassungsfähigkeit kann sie sich nicht auf Unkenntnis dieser Tatsache berufen.

Der erhobene Erfassunganspruch ist somit verjährt. Daher braucht auf die übrigen Einwendungen der Beklagten nicht eingetreten zu werden. Demgemäß hat das Verwaltungsgericht den Rekurs abgewiesen.

Bern. Die Tuberkulosebekämpfung im Kanton Bern 1913/14. Das Gesetz vom 23. Februar 1908 betr. Maßnahmen gegen die Tuberkulose sieht in Art. 5 ein großrätliches Dekret vor, welches nähere Vorschriften zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Krankheit aufzustellen hat, und dieses unterm 3. Februar 1910 erlassene Dekret verpflichtet die Ärzte, der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten über die in ihre Beobachtung oder Behandlung gelangenden Fälle von offener, d. h. vorgeschrittener und mit Auswurf verbundener Kehlkopf- und Lungentuberkulose, sowie von andern offenen tuberkulösen Affektionen, welche zur Ansteckung der Umgebung führen können. Die Gemeinden haben für einen richtigen Desinfektionsdienst zu sorgen und sind befugt, das Bewohnen als gesundheitschädlich erklärter Räume bis zur Beseitigung der Uebelstände zu verbieten; sie können auch das mit der Kinderpflege und Jugenderziehung betraute Personal, sowie das Personal des Lebensmittelgewerbes, der Gasthöfe, Pensionen usw. bei begründetem Verdacht auf offene Lungentuberkulose einer gesundheitlichen Kontrolle unterwerfen. Der Staat beteiligt sich finanziell; der Große Rat kann jährlich bis 100,000 Fr. hierfür ins Budget einstellen.

Die größere oder geringere Wirksamkeit dieser Grundsätze hängt natürlich in erster Linie von dem größeren oder geringeren Grad des bei Ärzten und Gemeindebehörden vorhandenen Gemeinnes ab. 1913 und 1914 wurden den bernischen Gemeindebehörden 1744 Tuberkuloseerkrankungen angezeigt, während in der gleichen Zeit von den Zivilstandsämtern ca. 2800 ärztlich bescheinigte Tuberkulose Todesfälle gemeldet wurden; man kann also die Zahl der während dieser Zeit an tuberkulösen Erkrankungen leidenden Personen auf etwa 20,000 bis 22,000 schätzen, und es wären demgemäß bloß etwa 8% der Fälle zur vorschriftsgemäßen Anzeige gelangt. Die gute Absicht des Gesetzgebers stößt also da und dort noch auf Widerstand, der seinen Grund hauptsächlich in der Gleichgültigkeit, also dem Mangel an bewußtem Gemeinnsinn haben dürfte; der gemeinnützigen Initiative steht da noch ein weites Arbeitsfeld offen. St.

Für Armeupflegen und Waisenhörden! Adressen von sehr gut empfohlenen Familien, die kleine normale schweizerische Waisenkinder unentgeltlich bei sich aufnehmen und erziehen, sowie von solchen, die sich um Mädchen gegen angemessenes Kostgeld bewerben, sind zu erfahren von der **Schweiz. Zentrale für Jugendfürsorge, Kinder- u. Frauenschutz, Zürich 6, Volkmarstr. 9.**

Lehrling gesucht: 425
Ein christlich erzogener Knabe könnte in mechanisch best. eingerichteter Werkstätte die Gartenwerkzeugfabrikation erlernen. Kost und Logis beim Meister. Aust. erteilt **Jul. Pfenniger in Metikon a. See.**

Das **Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich,** versendet auf Verlangen umsonst den Katalog über Sprachbücher zum Schul- und Selbststudium.

Gesucht 428
ein rechtschaffener Jüngling von 15 bis 18 Jahren zur Mithilfe in der Landwirtschaft. Familienanschluss. Eintritt auf Neujahr. Jahresstelle bei gutem Lohn. **F. Walder, zum Neuhoj, Vertshofen b. Uster, Zürich.**

Neue Predigten von Pfarrer Hermann Kutter. Sideonsgeist zum Advent.

Nicht Kriegsmächte überwinden den Ritea, sondern Friedensmächte, wie sie in Herzen wohnen, die Gott nicht vergessen. Ueberall regt diese schöne Predigt zu fruchtbarem Denken an; sowohl da, wo getabelt wird, als auch da, wo in frohmütiger Glaubensstärke neue Wege gewiesen werden.

„Erfahrung“

Die Weihnachtserfahrung eines Bubens.

Ein Enkel lernt hier aus dem treuherzigen Zuspruch seines Großvaters, daß es leider allzuvielen überflugen Menschen gibt, denen der „Erfahrungsteufel“ den Glauben zerstückt hat, sogar den Glauben an den zukünftigen Frieden.

Advent für Groß und Klein.

Diese Adventspredigt ist von der frohmütigen Zuversicht erfüllt, daß eine Zeit anbrechen wird, in der jedermann das Evangelium wieder verstehen und aus ihm neue Lebenskraft schöpfen wird. Alsdann muß auch „der große Verleider am Krieg“ und an all dem Kommen, was die Menschen bis dahin gegen ihr inneres Glück unternommen und getrieben haben.

Preis der Heftchen je **40 Rappen.** — Erhältlich in jeder Buchhandlung.

Art. Institut Orell Füssli, Abteilung Verlag, Zürich.